

BGer 8F_7/2014 vom 27. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_7_2014

FR: TF 8F_7/2014 du 27 janvier 2015

IT: TF 8F_7/2014 del 27 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Rechtskräftige Entscheide können - mit einer hier nicht interessierenden Ausnahme - einzig auf dem Weg der Revision im Sinne von Art. 121 ff. BGG aufgehoben werden (Urteil 8F_8/2012 vom 14. August 2012 E. 1 mit Hinweis auf: ELISABETH ESCHER, Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 1 zu Art. 121 BGG).

E. 2

Dem Revisionsgesuch gegen einen bundesgerichtlichen Entscheid kommt kein Suspensiveffekt zu (HEIMGARTNER/WIPRÄCHTIGER, Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 12 zu Art. 61 BGG). Der Antrag betreffend aufschiebende Wirkung ist somit abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann (vgl. erwähntes Urteil 8F_8/2012 E. 2).

E. 3

Die Gesuchstellerin ruft den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG an. Nach dieser Bestimmung kann die Revision in Zivilsachen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 4

Die Vorbringen der Gesuchstellerin gehen dahin, kausale Zusammenhänge zwischen damals geklagten Beschwerden im Rücken- und Schulterbereich einerseits sowie zwischenzeitlich operativ behandelten Gesundheitsschäden im Unterbauch- und Brustbereich andererseits zu postulieren. Sie beruft sich hiebei auf Berichte behandelnder Ärzte und eines Osteopathen. Darin werden entsprechende Zusammenhänge indessen vor allem aufgrund der unzulässigen Beweisregel "post hoc ergo propter hoc" bejaht. Aber selbst wenn solche Zusammenhänge dennoch zu bejahen wären, vermöchte dies nicht, die nicht nur auf medizinischen Abklärungen, sondern vor allem auch auf Ergebnissen einer Observation beruhende bundesgerichtliche Beurteilung der namentlich massgeblichen Arbeitsfähigkeit in Frage zu stellen. Das gilt erst recht, wenn berücksichtigt wird, dass dem Bundesgericht in diesem Rechtsstreit nur eine eingeschränkte Überprüfung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen zukommt (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG). Auf die besagten ärztlichen und osteopathischen Berichte ist daher nicht weiter einzugehen. Festzuhalten ist immerhin, dass der ebenfalls aufgelegte Bericht des Hausarztes vom 15. August 2014 eher gegen die geltend gemachten Zusammenhänge spricht. Hinzukommt, dass in einem Arztbericht vom 19. September 2014 erwähnt wird, bereits Anfang 2014,

mithin vor Erlass des bundesgerichtlichen Urteils 8C_36/2014, sei eines der später operierten Leiden diagnostiziert worden. Das stünde einer Entscheidsrevision wegen dieses Leidens ebenfalls entgegen. Näherer Betrachtung bedürfte grundsätzlich auch, ob die neu aufgelegten Arztberichte nach dem Wortlaut von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG überhaupt als zulässig zu betrachten wären und ob die für die Einreichung des Revisionsgesuchs geltende Frist gemäss Art. 124 Abs. 1 lit. d BGG eingehalten ist. Das kann aber offen bleiben, da das Revisionsgesuch schon nach dem zuvor Gesagten als unbegründet abzuweisen ist.

E. 5

Die Kosten des Verfahrens sind von der unterliegenden Gesuchstellerin zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.